

ANHANG 3**UVP-pflichtige Anlagen, für die das massgebliche Verfahren vom Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen abhängt (Art. 7)**

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp
80.1	Gesamtmeliorationen: <ul style="list-style-type: none">a) Gesamtmeliorationen von mehr als 400 hab) Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 hac) Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
